



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stöger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-90180/0003-III/2016

Wien, 24.2.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger Bundesminister a.D. Rudolf Hundstorfer gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7622 /J der Abgeordneten Mag. Aslan, Kolleginnen und Kollegen**, wie folgt:

Zu Frage 1:

Typische Ethanol-Öfen fallen unter das Produktsicherheitsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 16/2005 idgF (PSG 2004), und dürfen daher nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie gemäß § 6 „sicher“ sind. Die Sicherheit ist anhand einer Risikobewertung (§ 4) bzw. einer Konformitätsbeurteilung (§ 5) zu bestimmen.

Darüber hinaus liegt seit kurzem eine Europäische Norm für Ethanolöfen vor (*ÖNORM EN 16647: 2015 12 01 - Feuerstellen für flüssige Brennstoffe - Dekorative Geräte, die unter Verwendung eines Alkohol basierten flüssigen oder gelförmigen Brennstoffes eine Flamme erzeugen - Nutzung im privaten Haushaltbereich*); siehe dazu Frage 2.

Zu Frage 2:

Auf Grund der Meldungen über Unfälle mit Ethanolöfen wurde das Thema vom Produktsicherheitsausschuss bzw. Consumer Safety Network der Europäischen Kommission aufgegriffen. In der Folge hat der Ausschuss, in dem alle Mitgliedstaaten vertreten sind, den „*Beschluss der Kommission vom 1. April 2015 über Sicherheitsanforderungen, denen europäische Normen für alkoholbetriebene abzuglose Feuerstellen gemäß der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit genügen müssen*

sen“ (Beschluss (EU) 2015/547, ABl. L 90/14) verabschiedet. Dieser Beschluss war Grundlage für ein Normungsmandat an die europäische Normungsorganisation CEN.

Zurzeit wird geprüft, ob die von CEN schon im Vorfeld erarbeitete und mittlerweile veröffentlichte EN 16647 dem Mandat bzw. dem Beschluss über die Sicherheitsanforderungen entspricht oder noch eine Überarbeitung der Norm erforderlich ist. Danach ist beabsichtigt, die Fundstelle der Norm im Amtsblatt der EU und gemäß § 5 (1) PSG 2004 im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Damit würde die Norm zwar nicht verbindlich werden, aber einen Sicherheitsmaßstab begründen, dessen Einhaltung die Konformität eines Ethanolofens mit den Sicherheitsanforderungen der Produktsicherheitsrichtlinie belegen würde („Konformitätsvermutung“). Eine mehr als unwesentliche Abweichung von diesem Sicherheitsniveau wäre nicht zulässig.

Zu Frage 3:

Der Bereich Ethanolöfen war Gegenstand verschiedenster Aktivitäten der zuständigen Bundes- und Landesbehörden, u.a. Unfallrecherchen (Anfragen bei Versicherungen; 2011), ein grenzüberschreitendes Marktüberwachungsprojekt des Landes Salzburg mit dem Land Bayern (2012), gezielte Markterhebungen in Salzburg und Vorarlberg im Auftrag des Sozialministeriums (2013/2014), in der Folge Kontakte des Sozialministeriums mit InverkehrbringerInnen hinsichtlich Verbesserung der Sicherheitseigenschaften (einige Ethanolöfen wurden auch freiwillig aus dem Verkauf genommen), Information des Handels durch das Sozialministerium mit Hinweisen auf mögliche Sicherheitsrisiken (2014).

Zu Frage 4:

Ein Verbot wurde ursprünglich nicht angestrebt, sondern nur in Erwägung gezogen. Jedenfalls sind im Binnenmarkt nationale Produktverbote nur schwer durchzusetzen, zumal es sich bei Ethanolöfen um ein weit verbreitetes Massenprodukt handelt. Daher war eine europäische Lösung vorzuziehen, die mit dem o.a. Normungsvorhaben herbeigeführt werden konnte.

Anzumerken ist, dass der Markt für Ethanolöfen nach verschiedensten Einschätzungen stark eingebrochen sein dürfte.

Zu Frage 5:

Siehe dazu Frage 2.

Zu Frage 6:

Konkrete Unfallmeldungen an mein Ressort liegen nicht vor. Allerdings gibt es Medienberichte über Vorfälle bzw. Unfälle.

Zu Frage 7:

RAPEX-Meldungen zu Ethanolöfen/kaminen nach Jahren:

2015: 1

2014: 1

2013: 3

2012, 2011, 2010: 0

Zu Frage 8:

Sollten sich diese Ergebnisse, die ja auf der Untersuchung nur weniger Produkte beruhen, in weiteren Untersuchungen bestätigen, werden sie auf Europäischer Ebene den zuständigen Gremien vorgelegt und in die Entscheidungsprozesse eingebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

Signaturwert	h7ZcuJ3uRRp1YbUV6YNHd2hjmsXT0kr2QafZ1ouTHA/sqWPQIM0HDPolcskB0bwrYaQn5xqD+eBNcrMlcz3rpcG3/tNWfkHP3xGe++jOHUeEYCOjncLFEClmbdGdHSFg8wB1b78JLK+EJCou5wBBakzEPYuSR0upPg7eeqbujZ5b1gtM0YjK5+wbqb/VDVLNX9RivUyocnxkC5HOanjuyqowqDT0002CEdTpH1YENeGvnRVGf8Ee/NFHZwvuyVyyN1VMo6YNz/indHtTDXoyAUOn/HJw3NF6a5W2g8975l32LnqgoViMtxHMbQXS77hx1ltxuXSTu8yrsSjyYrJgw==		
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT	
	Datum/Zeit	2016-03-16T10:19:17+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1694642	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052		